

## **Satzung vom 25.11.2013 zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Langenbrettach vom 16.02.2012**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach am 25.11.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Abwassersatzung vom 16.02.2012:

### **Artikel 1**

§ 42 Abs.1 und Abs. 2 (Höhe der Abwassergebühren) erhalten folgende neue Fassungen:

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,62 €.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,45 €.

### **Artikel 2**

§ 45 Abs. 2 (Fälligkeit) erhält folgende neue Fassung:

- 2) Die Vorauszahlungen für das Kalendervierteljahr gem. § 44 werden jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zur Zahlung fällig.

### **Artikel 3**

§ 50 Absatz 2 (Inkrafttreten) erhält folgende neue Fassung:

- 2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 20.02.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. Die 1. Änderung vom 25.11.2013 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

### **Artikel 3**

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2014 in Kraft.

Langenbrettach, den 26.11.2013

Natter  
Bürgermeister

#### Hinweise:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Langenbrettach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).